

gesetzliche Erbfolge ein, die auf die Existenz von Lebensgemeinschaften in keiner Weise reagiert. Zu überlegen wäre, ob innerhalb der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge nicht eine gesonderte Regelung aufgenommen werden kann, die fixiert, daß Erben

1. Ordnung auch Partner von Lebensgemeinschaften sind, die in den letzten Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.²⁴ Damit wäre auch hier ein Beitrag zur ökonomischen Sicherstellung dieser Familien zu leisten.²⁵

Zur Rechtsstellung minderjähriger Erben

Ein weiteres Problem, das in beiden Rechtsordnungen erwächst, ist die rechtliche Stellung erbender minderjähriger Kinder, selbst wenn man von einem zukünftig einheitlichen Modell der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Abkömmlinge des Erblassers analog der Regelung des ZGB ausgeht. Praktisch erbt zwar das/die minderjährige(n) Kind(er), jedoch letztlich verfügen bis zum 18. Lebensjahr ihre gesetzlichen Vertreter über den ererbten Nachlaß und sind dabei kaum kontrollierbar, sofern nicht testamentarisch ein Testamentsvollstrecker bestimmt wurde.

Die Rechtsstellung des erbenden minderjährigen Kindes wird auch nicht dadurch wesentlich besser, daß nach BRD-Recht gemäß § 1706 BGB i.V.m. § 40 Abs. 1 JWG²⁶ das Jugendamt Pfleger des nichtehelichen Kindes wird. Es ist weitgehend unbekannt, wie die Interessenlage dieser Erben gewahrt bleibt und der Wille des Erblassers durchgesetzt wird. Vermutet werden muß, daß hier gesetzliche Vertreter einer Vielzahl von Verfügungen treffen, die letztlich vielleicht in ihrem eigenen Interesse, nicht aber in dem der Erben liegen. Denkbar wäre, daß die Verwalter des Nachlasses minderjähriger Erben jährlich einem Notar gegenüber Rechenschaft über ihre Verfügungen geben und generell verpflichtet werden, die Substanz des Nachlasses, den die minderjährigen Kinder geerbt haben, bis zu deren Volljährigkeit zu erhalten.

An den vorstehend genannten Problemen wird ersichtlich, daß beide Rechtsordnungen Regelungen aufweisen, die vorteilhaft und/oder problembehaftet sind. Die Chance der Vereinheitlichung der Rechtssysteme besteht nun darin, ein gemeinsames Erbrecht zu schaffen, das den Anforderungen an moderne und auf die sozialen Probleme reagierende rechtliche Regelungen gerecht wird. Beide Erbrechtskodifikationen haben in diesen Prozeß etwas einzubringen.²⁷

Informationen

Am 16./17. August 1990 fand im Institut für Weiterbildung des Ministeriums der Justiz, Wustrau, eine **Beratung mit den Ressortleitern Justiz bei den Regierungsbevollmächtigten der Bezirke der DDR** statt.

Hauptanliegen war, kurzfristig die Voraussetzungen für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Länderjustiz zu schaffen und die derzeit noch vom Ministerium der Justiz wahrgenommenen Aufgaben in die Kompetenz der Länderjustizministerien zu überführen.

Erörtert wurden insbesondere

- die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortverantwortlichen und ihre Einbeziehung in die gegenwärtig - noch im Rahmen der bisherigen Strukturen - zu lösenden und in die bereits die künftigen Länder berührenden Aufgaben,
- die Gestaltung der Informationsbeziehungen zwischen Ministerium der Justiz, Bezirksgerichten, Länderbeauftragten und Ressortverantwortlichen,
- die Einbeziehung der künftigen Länder in (noch) zentral verhandelte Angelegenheiten,
- die Formen der Übernahme der Aufgaben des Ministeriums der Justiz.

Die Teilnehmer informierten sich über Gerichts Aufbau und Gerichtsorganisation nach der Länderbildung (Gliederung der Gerichtsbarkeiten, Organisation der Staatsanwaltschaften, Einführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die Umgestaltung der Organisation der Notare und Rechtsanwaltschaft sowie die Aufgaben bei der Umgestaltung des Strafvollzugs.

Die zügige Ausbildung von Rechtspfiegern, Gerichtsvollziehern und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Gerichte der DDR soll nach dem Beispiel des Kammergerichts Berlin (West) erfolgen; anzustreben ist - analog der Fortbildungsveranstaltung der Richter - die Einbeziehung der Staatsanwälte der DDR durch die Landesjustizministerien der BRD in spezielle Qualifizierungsmaßnahmen.

Die **Universität Rostock** bietet mit Unterstützung der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Bremen, Hamburg und Kiel ein einjähriges **Ergänzungsstudium für Diplom-Juristen** an. Der Kurs wendet sich vor allem an Juristen, die in Wirtschaftsunternehmen tätig sind. Schwerpunkte des Ergänzungsstudiums sind: Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Umweltschutzrecht, Europarecht und Internationales Recht. Ziel des Ergänzungsstudiums ist es, den Diplom-Juristen die Kenntnisse zu vermitteln, die für die Anwendung des neuen Rechts erforderlich sind. Die Lehrveranstaltungen werden, beginnend am 12. Oktober 1990, regelmäßig freitags und samstags ganztägig angeboten. Nach Vereinbarung mit den Teilnehmern soll zusätzlich einige Wochen im Jahr auch ganztägiger Unterricht stattfinden.

Im Zuge der vorgesehenen Wiedereröffnung der Juristischen Fakultät Rostock soll der Lehrbetrieb für Erstsemester und voraussichtlich auch für Drittsemester zum Studienjahr 1991/92 aufgenommen werden.

Bewerbungen für die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium sind unter Angabe des Abschlusortes und -jahres des Hochschulstudiums zu richten an den Sekretär des Rates für die Wiedereröffnung der juristischen Lehre und Forschung an der Universität Rostock, Herrn Prof. Dr. Richter, Universität Rostock, Parkstraße 6, 2500 Rostock. Die Teilnehmergebühr beträgt voraussichtlich 100,-DM pro Semester.

Der britische Verlag Sweet & Maxwell Ltd. und die Humboldt-Universität zu Berlin führen am 27. Oktober 1990 in der Humboldt-Universität eine eintägige **Konferenz über das Recht der Europäischen Gemeinschaft und seine Auswirkungen auf die DDR** durch.

Beiträge werden u.a. gehalten von Prof. K. R. Simmonds, M. A., Professor für Recht an der Universität London (Queen Mary College); A. Layton, M. A., Barrister, Middle Temple, Verf. von „European Civil Practice“; H. H. Marcus, Seniorpartner, Pritchard, Englefield & Tobin, London, und Prof. Dr. Kurt Wünsche.

Die Teilnahme ist kostenlos. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl sind Anfragen zu richten an Irene D. Snook, Sweet & Maxwell Ltd., South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E 14 9 FT.

24 Mit dem Kriterium der gemeinsamen Haushaltsführung sollte der sozialen Qualität dieser Beziehungen Rechnung getragen und eine bestimmte Zeitdauer der gemeinsamen Haushaltsführung unmittelbar vor dem Erbfall verknüpft werden. Das Element der Dauerhaftigkeit würde auch Motiven von Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften Rechnung tragen, werden doch Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung zum einen deshalb eingegangen, um eine „Probehehe“ zu führen, in der Absicht, bei positivem Ergebnis später die Eheschließung zu vollziehen, und zum anderen als Gemeinschaft anstelle der Ehe. Insbesondere auf letztere Fälle sollte das Erbrecht reagieren. Die Regelung könnte dies reflektieren, indem sie von einer gemeinsamen Haushaltsführung von mindestens fünf Jahren ausgeht.

Vgl. im weiteren zu erbrechtlichen Problemen von Lebensgemeinschaften in Theorie und Rechtsprechung auch Raddatz, Die zivilrechtliche Stellung des überlebenden nichtehelichen Partners, Inaugural-Dissertation. Kiel 1985.

25 Gegen eine erbrechtliche Reaktion auf die soziale Tatsache der Existenz eheähnlicher Lebensgemeinschaften werden unterschiedliche Argumente vorgetragen, die im wesentlichen davon ausgehen, daß die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der gesellschaftliche Konsens für einen derartigen Regelungsgegenstand fehlen und sich im übrigen die Partner bewußt für einen rechtsfreien Raum entschieden, indem sie keine Ehe eingegangen sind (vgl. u.a. Eyrich, „Nichteheliche Lebensgemeinschaften - eine Aufgabe für den Gesetzgeber“, ZRP 1990, S. 140 ff.).

Unseres Erachtens widerspricht eine erbrechtliche Reflexion eheähnlicher Lebensgemeinschaften in der vorgeschlagenen Weise keineswegs Art. 6 Abs. 1 GG, denn der Verfassungsauftrag besteht nicht schlechthin nur im besonderen Schutz der Ehe, sondern Ehe und Familie sollen diesen besonderen Schutz genießen. Zum anderen geht es nicht darum, eheähnliche Lebensgemeinschaften mit den gleichen Rechtsfolgen wie denen der Ehe zu verbinden, sondern um einen Beitrag zur ökonomischen Sicherstellung dieser Familien im Falle des Todes eines Partners.

26 Vgl. Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) i.d.F. vom 25.4.1977 (BGBl. I, S. 633; BGBl. III 2162-1).

27 Vgl. auch Westen, „Der Stand des Zivilrechts in der DDR und seine Reformbedürftigkeit“, DiZ 1990, S. 3, 7.